

BGE 82 IV 6

Bundesgericht (BGE), 1956-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_82_IV_6

FR: ATF 82 IV 6

IT: DTF 82 IV 6

Regeste

Regeste Art. 112 StGB, Mord. Umstände, die eine besonders verwerfliche Gesinnung des Täters offenbaren; Primitivität des Täters schliesst sie nicht aus.

Regeste Art. 112 CP, assassinat. Circonstances dénotant que l'auteur est particulièrement pervers; le fait que l'assassin est un individu primitif n'exclut pas l'existence de circonstances de ce genre.

Regesto Art. 112 CP, assassinio. Circostanze le quali rivelano che l'autore è particolarmente perverso; il fatto che l'assassino è un individuo primitivo non esclude l'esistenza di circostanze siffatte.

Erwägungen

E. 1

Mord (Art. 112 StGB) unterscheidet sich von der vorsätzlichen Tötung (Art. 111 StGB) dadurch, dass der Mörder "unter Umständen oder mit einer Überlegung tötet, die seine besonders verwerfliche Gesinnung oder seine Gefährlichkeit offenbaren". Als Umstände fallen grundsätzlich nicht bloss äussere Momente, wie die Wahl eines besonders verwerflichen Mittels (z.B. Gift, Feuer usw.) oder die Art der Ausführung (z.B. Heimtücke, Grausamkeit usw.), sondern auch die Beweggründe des Täters (z.B. Mordlust, Habgier, Rache usw.) in Betracht. Im vorliegenden Falle sind schon die äussern Tatumstände derart beschaffen, dass sich aus ihnen der Schluss auf eine besonders verwerfliche Gesinnung des Täters aufdrängt. Wer nämlich, wie der Beschwerdegegner, eine schwangere Frau, mit der er unmittelbar zuvor noch geschlechtlich verkehrte, überlegt und überraschend in einen Fluss wirft, dann ausserdem unternimmt, den Widerstand seines Opfers, das sich in Todesangst aus den Fluten BGE 82 IV 6 S. 9 zu retten versucht, dadurch zu brechen, dass er zu ihm hinabsteigt und es solange gewaltsam unter Wasser hält, bis es ertrinkt, offenbart eine Gefühlskälte und Grausamkeit, wie sie nur rohester Gesinnung entspringen können. Das scheint auch die Vorinstanz zumindest insoweit anzunehmen, als sie dafür hält, dass die Art, wie der Beschwerdegegner die Tat ausgeführt habe, sich dem Mord nähere. Zu Unrecht stellt sie jedoch in diesem Zusammenhang auf "die Primitivität des Täters" ab, die entscheidend mitgespielt habe und eine besonders verwerfliche Gesinnung ausschliesse. Sie übersieht, dass dieses Moment für die Bestimmung der besonders verwerflichen Gesinnung sowenig von Bedeutung ist wie die verminderte Zurechnungsfähigkeit des Täters, mag sie in einer Verminderung der Willensfreiheit (BGE 80 IV 239 , Urteile des Kassationshofes i.S. Giger vom 13. März 1953 und i.S. Mouchet vom 22. Februar 1946) bestehen oder in einer Herabsetzung der Fähigkeit, das Unrecht der Tat in vollem Umfang einzusehen. Dem ist allein durch Milderung der Strafe Rechnung zu tragen (Art. 11 StGB). Es geht daher nicht an, sie als objektives Tatbestandsmerkmal zur Beantwortung der Frage heranzuziehen,

ob der Täter unter Umständen gehandelt habe, die eine besonders verwerfliche Gesinnung offenbaren. Massgebend ist hier nicht ein mehr oder weniger klares verstandesmässiges Erfassen aller sachlichen Zusammenhänge, sondern allein die ethische Grundhaltung des Täters, die seiner Gesinnung das Gepräge gibt.

E. 2

Aus denselben Gründen ist es auch verfehlt, die "Primitivität des Täters" anzurufen, um bei der Würdigung seiner Beweggründe und seiner Überlegung die besonders verwerfliche Gesinnung auszuschliessen. Nicht anders verhält es sich, wenn die Gefährlichkeit des Täters in Frage steht. Da jedoch die aussergewöhnlich brutale und scheussliche Art, wie der Beschwerdeführer sein Verbrechen ausführte, schon die besondere Verwerflichkeit seiner Gesinnung offenbart, erübrigt es sich, auch seine Beweggründe und seine Überlegung unter diesem Gesichtspunkte zu überprüfen. BGE 82 IV 6 S. 10 Auch kann dahingestellt bleiben, ob vorliegendenfalls die Tatumstände oder die Überlegung des Täters dessen Gefährlichkeit offenbaren, da Art. 112 StGB schon die besonders verwerfliche Gesinnung als alternatives Tatbestandsmerkmal des Mordes genügen lässt.

E. 3

Das Urteil des Schwurgerichtes verletzt Bundesrecht, indem es die Tat Mingers statt als Mord (Art. 112 StGB) unrichtigerweise als vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) würdigte und dementsprechend die Strafe festsetzte. Es ist daher aufzuheben. Die Vorinstanz hat der Strafzumessung zugrunde zu legen, dass Minger des Mordes schuldig ist, und demgemäss die Strafe neu zu bestimmen. Dispositiv Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Schwurgerichtes des Kantons Solothurn vom 29. Juni 1955 wird aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück. gewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.